

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Kundenfreundlicher Vertrieb rechtfertigt Gesamtvergabe

Das OLG Düsseldorf hat entschieden (01.06.2016, 7 Verg 6/16), dass eine Gesamtvergabe von stationären und onlinebasierten Vertriebsdienstleistungen im SPNV gerechtfertigt ist, wenn der Auftraggeber nur auf diese Weise einen kundenfreundlichen

Vertrieb gewährleisten kann. Im konkreten Fall wäre es nach Auffassung des OLG nicht möglich gewesen, das angestrebte Qualitätsniveau zu erreichen, wenn der Auftraggeber die Leistung in mehreren Fachlosen vergeben hätte. Für den Auftraggeber war es von übergeordneter Bedeutung, dass die Vertriebswege exakt aufeinander abgestimmt sind und unmittelbar ineinandergreifen, ohne dass es zu störungsanfälligen Kompatibilitätsproblemen kommt. Die Anzahl der technischen Schnittstellen sollte durch den Einsatz eines Vertriebshintergrundsystems so gering wie möglich gehalten werden. Dieses Ziel war nur mit einer „Leistung aus einer Hand“ zu erreichen, zumal das Vertriebssystem in der Zukunft, gerade was die onlinebasierten Vertriebswege angeht, weiter ausgebaut und perfektioniert werden sollte.

Niedersachsen reformiert Vergabegesetz

Am 01.07.2016 trat das reformierte Niedersächsische Tarifreue- und Vergabegesetz (NTVergG) in Kraft. Niedersachsen setzt damit als erstes Bundesland das neue Vergaberecht in Landesrecht um. Außerdem trägt das Gesetz den Entscheidungen des EuGH zum vergabespezifischen Mindestlohn Rechnung. Der vergabespezifische Mindestlohn wird an den bundeseinheitlichen Mindestlohn gekoppelt, der auch bei der Beschaffung von freigestellten Schülerverkehren anzuwenden ist. Im Bereich des ÖPNV erfolgen Auftragsvergaben auch zukünftig nach allgemeinem Vergaberecht. Aufträge über Verkehrsleistungen im Sinne der VO 1370 dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich zur Einhaltung des kommunalen Spartentarifvertrages TV-N Niedersachsen verpflichten. Dies gilt fortan auch für Inhouse-Konstellationen und Subunternehmerleistungen.



Dr. Ute Jasper

Dr. Laurence Westen Rebecca Dreps

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Eigenwirtschaftlichkeit bei Erhalt von Ausgleichsleistungen ausgeschlossen

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 PBefG sind eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen vorrangig gegenüber gemeinwirtschaftlich erbrachten Verkehrsleistungen zu genehmigen. Das VG Gießen bestätigte nun (08.12.2015, 6 K 2012/14), dass

Verkehrsunternehmen, die mit Ausgleichsleistungen oder sonstigen Zuschüssen der Genehmigungsbehörden kalkulieren, ihre Verkehrsleistung nicht eigenwirtschaftlich erbringen. Bei Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs nach § 45a PBefG handele es sich um Erstattungsleistungen der Behörden, die der Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehrsleistung entgegenstünden. Dasselbe gelte für Erstattungsleistungen nach SGB IX und den Ausgleich des Sozialtickets.

Nachbesserung der Tarifvertragsverordnung in NRW

Am 05.04.2016 trat in NRW die reformierte „Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des Öffentlichen Nahverkehrs“ (RepTVVO) in Kraft. Neben dem kommunalen Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW) gelten nun auch die Tarifverträge zwischen dem Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmer e.V. und der Gewerkschaft ver.di als repräsentativ (TV NWO). Damit reagierte die Landesregierung auf eine Entscheidung des OLG Düsseldorf, das die Verordnung für nichtig erklärt hatte, da sie lediglich den TV-N NW als repräsentativ festlegte (19.10.2015, 7 Verg 30/13). Der Gesetzeszweck der TVgG NRW, Sozialdumping und Verdrängungswettbewerb aufgrund zu niedriger Löhne zu verhindern, könne auch durch andere Tarifverträge erfüllt werden. Mit der Novellierung der RepTVVO können Aufträge zukünftig auch an Unternehmen vergeben werden, die ihre Beschäftigten nach einem Entgelt bezahlen, welches aufgrund des TV NWO kalkuliert wurde.